

An die  
Damen und Herren  
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

## **Beratungsvorlage**

zu TOP **11.0** der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften  
am 30. Mai 2006

### **4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 A in Meerbusch-Büderich, Sport- und Freizeitpark Eisenbrand, Reitanlage Hülsenbuschweg**

**11.1 Beschluss über Anregungen gem. § 3 (2) BauGB**

**11.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**

### **Beschlussvorschlag:**

#### 11.1 Beschluss über Anregungen gem. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt stellt fest:

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 A in Meerbusch-Büderich, Sport- und Freizeitpark Eisenbrand, Reitanlage Hülsenbuschweg hat gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der bis zum 20. Juli 2004 geltenden Fassung vom 24. April 2006 bis einschließlich 25. Mai 2006 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Über die eingegangenen Anregungen entscheidet der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wie folgt:

#### 1. Deutsche Telekom AG

Schreiben vom 9. Mai 2006

Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Die Hinweise werden dem Eigentümer weiter gegeben, so dass bei potentiellen Baumaßnahmen die Telekommunikationsleitungen auf dem Grundstück berücksichtigt werden. Die Bebauungsplanänderung setzt in diesem Bereich nur den Bestand fest, so dass keine Veränderung zum heutigen Zustand möglich ist.

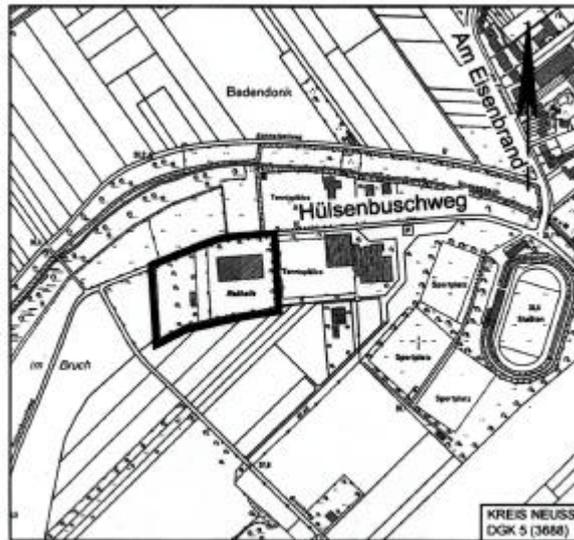
#### 11.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 A in Meerbusch-

Büderich, Sport- und Freizeitpark Eisenbrand, Reitanlage Hülsenbuschweg als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) in Verbindung mit § 244 (2) Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) sowie in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV.NRW. S. 498).

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst die Flurstücke 119 und 160 der Flur 54 der Gemarkung Büderich und ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gleichzeitig wird die Entwurfsbegründung unter Hinzufügung der Abwägung der vorgebrachten Anregungen als Entscheidungsbegründung gemäß § 9 (8) BauGB beschlossen.

Die Abwägung lag dem Rat der Stadt in der Fassung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften vom 30. Mai 2006 vor.

Mit dem Inkrafttreten dieses Änderungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 132 A und seiner 1. Änderung außer Kraft.

### **Begründung:**

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 A liegt einschließlich der Entwurfsbegründung vom 24. April 2006 bis einschließlich 24. Mai 2006 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bis zum heutigen Tag wurden aus der Bürgerschaft keine Anregungen vorgebracht. Auf Grund der frühzeitigen Bürgerbeteiligung kann davon ausgegangen werden, dass keine Anregungen mehr eingehen werden. Sollten Anregungen noch termingerecht eingehen, werden diese mit einem Beschlussvorschlag nachgereicht.

Die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 24. April 2006 beteiligt.

Bis zum heutigen Tag wurden eine Anregung vorgebracht. Auf Grund der frühzeitigen Beteiligung kann hier ebenfalls davon ausgegangen werden, dass keine weiteren Anregungen mehr eingehen werden. Sollten Anregungen dennoch termingerecht eingehen, werden diese mit einem Beschlussvorschlag nachgereicht.

Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die eine Stellungnahme abgegeben haben, ohne Anregungen vorzubringen, sind beiliegender Liste (Anlage 1) zu entnehmen.

Es wurden die als Anlage in Kopie (Anlage 2) beigefügten Anregung vorgebracht.

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften hat nunmehr über die eingegangenen Anregungen unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander zu entscheiden.

Der Entwurf kann damit - vorbehaltlich einer noch zu treffenden Abwägung von Anregungen - dem Rat der Stadt zum abschließenden Beschluss empfohlen werden.

**Lösung:**

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen dargestellt zu entscheiden.

In Vertretung:

N o w a c k  
Erster Beigeordneter

Sprecher/in im Rat zu 11.2: